



158. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Vereinsfähigkeit von Elterninitiativ-Kindergärten

Im Nachgang zu unserem 153. Newsletter vom 16. April 2013 möchten wir Sie hiermit über einen Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 19. September 2012 informieren, der erst jetzt veröffentlicht wurde und sich von der im 153. Newsletter erörterten Entscheidung des Kammergerichts Berlin abhebt. Inhaltlich ging es um die Frage, ob eine Elterninitiative, die seit 1978 ins Vereinsregister eingetragen war, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte und deshalb eine Amtslöschung vorzunehmen war.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein macht in seinen Ausführungen deutlich, dass das Angebot von Leistungen zur Kinderbetreuung gegen Entgelt zwar durchaus eine unternehmerische Tätigkeit darstellen könne, diese Schlussfolgerung aber nicht zwingend sei. Vielmehr hänge es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob tatsächlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliege oder nicht. Das zuständige Registergericht müsse deshalb in jedem einzelnen Fall überprüfen, ob satzungsgemäß ein ideeller oder sonstiger nicht wirtschaftlicher Zweck verfolgt werde und der Verein auch nicht tatsächlich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also eine unternehmerische Tätigkeit, beabsichtige oder verfolge. Die bloße Feststellung des Registergerichts, die Leistung werde gegen Entgelt erhoben, reiche für die Feststellung der Wirtschaftlichkeit jedenfalls nicht aus.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein stellt sich insbesondere bei einer Kindertageseinrichtung, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurde und deren Betriebskosten finanziert werden, die Frage, ob der für einen wirtschaftlichen Verein nach § 22 BGB maßgebende Aspekt der Gewährleistung des Gläubigerschutzes überhaupt berührt sei. Die Gläubiger seien in der Regel geschützt, wenn die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Zuschüsse der Gemeinden aufgebracht würden und damit faktisch zu 100 % gedeckt seien.

Aus der Tatsache, dass Eltern angemessene Beiträge zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten haben, lasse sich nicht automatisch eine wirtschaftliche Tätigkeit ableiten. Die Beiträge stellten in der Regel vielmehr eine angemessene Beteiligung der Eltern an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar.

Bei der Prüfung, ob das Nebenzweckprivileg einschlägig sei, so das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein weiter, müsse das Registergericht berücksichtigen, dass bei einer Elterninitiative in der Regel der ideelle Zweck das Vereinsleben präge. Typischerweise stehe das persönliche Engagement der Eltern bei dem Betrieb der Kindertageseinrichtung im Vordergrund. Die Eltern stünden dem Verein nicht nur als anonymer Kundenstamm gegenüber. Auch die Anerkennung steuerbegünstigter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke spreche eher dafür, dass eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit als Hauptzweck des Vereins vorliege. Denn die Ankerkennung solcher Zwecke erfordere schon gem. Art. 51 bis 54 AO, dass die Tätigkeit und die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die Förderung und Unterstützung eben solcher Zwecke und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein geht sehr detailliert auf alle Fragen ein, die sich im Zusammenhang mit der Vereinsfähigkeit von Elterninitiativen stellen. Es macht deutlich, dass bei der Entscheidung des Kammergerichts Berlin aus seiner Sicht eine Sondersituation vorlag, da es dort um den Betrieb von Betreuungszentren, insbesondere um die Unterhaltung von Kindergärten, Jugend- und Familienzentren sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Jugendbildung, Familienberatung und von Sportveranstaltungen ging.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Prüfung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben ist, auf den Einzelfall abzustellen ist und keine automatischen Schlussfolgerungen gezogen werden dürfen. Interessant ist insbesondere der Hinweis auf § 22 BGB, dessen Schutzzweck aus Sicht des Gerichts nicht tangiert ist, wenn eine Kindertageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurde und sichergestellt ist, dass die Betriebskosten der Kindertageseinrichtung durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Zuschüsse der Gemeinden zu 100 % gedeckt seien. In Bayern dürfte von

einer solchen Deckung insbesondere dann auszugehen sein, wenn zwischen Elterninitiative und Gemeinde eine Sicherstellungsvereinbarung geschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat VI 4 - Kindertagesbetreuung